



Richtlinien der Gemeinde Wolfertschwenden zur Förderung einer Photovoltaikanlage (Förderrichtlinie „PV-Anlage“)

1. Allgemeines

Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellt die Photovoltaik neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Die Gemeinde Wolfertschwenden hat sich zum Ziel gesetzt, die Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet anzuheben.

Deshalb hat der Gemeinderat ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet mit einer gesamten Fördersumme von zunächst 50.000 € im Zeitraum 01.04.22 – 31.12.25 aufgelegt. Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wolfertschwenden. **Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung durch die Gemeinde Wolfertschwenden kann aus der Förderrichtlinie „PV-Anlage“ nicht abgeleitet werden.**

Die nachfolgenden Förderrichtlinie regelt das Verfahren zur Antragstellung und Bewilligung der finanziellen Mittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde Wolfertschwenden bereitgestellt werden.

2. Antragsberechtigter Personenkreis

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer, Hauseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, bei Eigentumswohnungen der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft bzw. die beauftragte Hausverwaltung.
- 2.2 Falls Mieter die schriftliche Genehmigung der Hauseigentümer vorweisen, sind auch sie zuschussberechtigt.
- 2.3 Juristische Personen, insbesondere gewerbliche Wohnungsbaufirmen sind nicht antragsberechtigt.

3. Fördergegenstand

- 3.1 Die Gemeinde Wolfertschwenden fördert die Installation von Photovoltaikanlagen, die an/auf Wohn- und/oder Nebengebäuden im Gemeindegebiet neu errichtet werden. Gebrauchte und/oder Selbstbauanlagen und Komponenten werden nicht gefördert.
- 3.2 Ein Förderantrag kann nur für den käuflichen Erwerb von Photovoltaikanlagen gestellt werden.
- 3.3 Gefördert werden ortsfeste Anlagen zur direkten Nutzung des Solarstroms im Haushalt (Eigenverbrauch) und Anlagen zur Einspeisung ins örtliche Energienetz.
- 3.4 Die Photovoltaikanlage an/auf Wohn- und/oder Nebengebäuden muss eine Mindestanlageleistung von 5 kWp (Kilowatt/Peak) aufweisen.

3.5 Die Photovoltaikanlage an/auf dem Wohn- und/oder Nebengebäuden muss von einem Fachbetrieb installiert werden.

3.6 Gefördert wird max. eine Anlage pro Grundstück.

4. Art und Höhe der Zuwendung/Kumulierbarkeit

4.1 Die gemeindliche Förderung erfolgt durch eine einmalige Zuwendung (Zuschuss). Die Förderhöhe je Photovoltaikanlage beträgt 150 €/kWp, max. 1.500 € je Photovoltaikanlage.

4.2 Die Gemeinde Wolfertschwenden schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber (z. B. KfW, Freistaat Bayern) nicht aus. Ob sich die kommunalen Zuschüsse umgekehrt auf andere Förderungen auswirken, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich mit den dortigen Stellen zu klären.

5 Förderbedingungen

5.1 Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/des Abschlusses des Kaufvertrages bzw. vor der Auftragserteilung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung (s. Nr. 6.1) erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

5.2 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. Innerhalb der vorgenannten Zweckbindungsfristen muss die jeweilige Anlage betrieben werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung. Ein Weiterverkauf oder die Außerbetriebnahme einer geförderten Photovoltaikanlage ist erst nach Ablauf der vorgenannten Zweckbindungsfristen möglich. Der Antragsteller verpflichtet sich der Gemeinde einen vorzeitigen Verkauf oder die Außerbetriebnahme anzuzeigen.

5.3 Bei Nichteinhaltung dieser Mindestfrist (s. Nr. 5.2) wird die gewährte Förderung widerrufen und ist anteilig (nach vollen Monaten ab Datum Verkauf bzw. Außerbetriebnahme) zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

5.4 Der Zuschuss kann ferner bei nicht sachgerechter Verwendung oder Verstößen gegen diese Richtlinie einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit der Bewilligung. Eine nicht sachgerechte Verwendung der Förderung liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Photovoltaikanlage zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

5.5 Bei einer Weiterveräußerung des Wohn- und/oder Nebengebäudes, einer Eigentumswohnung oder im Erbfall gehen die Fördervereinbarungen auf den Rechtsnachfolger über.

5.6 Die Gemeinde Wolfertschwenden oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person ist zu unangekündigten Überprüfungen der geförderten Anlagen berechtigt.

6 Antragstellung und Ablauf

6.1 Anträge an die Gemeinde sind schriftlich mit dem als Anlage beigefügten Formular vor Beginn der Maßnahme (s. Nr. 5.1) zu stellen. Der Eingang des Antrages wird dem Antragsteller schriftlich per Brief oder per E-Mail bestätigt.

6.2 Dem Antrag ist eine detailliertes Kaufangebot (Kopie) mit einer detaillierten Beschreibung der geplanten Photovoltaikanlage beizufügen. Bei Wohnungseigentumsgesellschaften (WEG) ist zusätzlich eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung und Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten zur Antragstellung erforderlich.

6.3 Anträge können vom 01.04.22 (Beginn der Förderperiode) bis zum 31.12.25 (Ende der Förderperiode) gestellt werden.

6.4 Nach Prüfung des Antrages mit den Unterlagen wird die Bewilligung der Förderung schriftlich in Aussicht gestellt; mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

7 Umsetzungszeitraum

7.1 Die Maßnahmen sind ein Jahr nach der voraussichtlichen Förderbewilligung (Datum des Bescheids) abzuschließen. Bei späterer Fertigstellung verfällt die Förderung.

7.2 Eine Verlängerung der Frist kann vor Fristablauf mit entsprechender Begründung der Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.

8 Auszahlung

8.1 Nach Abschluss der Arbeiten ist der Gemeinde eine Rechnung (Kopie) über den Kauf der Photovoltaikanlage vorzulegen.

8.2 Nach Vorliegen der Unterlagen (s. Nr. 8.1) wird die Auszahlung im darauffolgenden Jahr der schriftlichen Inaussichtstellung einer Förderung (Datum Bewilligung) veranlasst.

9 Änderung der Förderrichtlinien, Jahresbericht

9.1 Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinie vor, die sich aufgrund der Erfahrungen und neuen gesetzlichen Bestimmungen ergeben können. Grundlage ist die jeweils gültige Förderrichtlinie zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Eingangsstempel) der vollständigen Unterlagen.

9.2 Dem Gemeinderat wird jährlich über das Förderprogramm berichtet.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10.1 Diese Richtlinie tritt zum 01.04.22 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt bis zum 31.12.25 beantragt werden.

10.2 Sie tritt mit Ablauf des 31.12.25 außer Kraft.

Wolfertschwenden, 18.03.22



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin



Antrag auf Förderung einer Photovoltaikanlage

1. Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

Privatperson

Wohnungseigentümergeinschaft

Mieter

Vorname/Name	
Straße/Hausnr.	
PLZ/Wohnort	
Telefonnummer	
E-Mail	

Abweichende Angaben zum Ansprechpartner:

Vorname/Name	
Telefonnummer	
E-Mail	

Kontodaten:

Bank	
IBAN	
BIC	

2. Geplante/s Vorhaben

Ich/Wir beantrage/n eine Förderung nach der Richtlinie der Gemeinde Wolfertschwenden zur Förderung einer Photovoltaikanlage für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme:

Photovoltaikanlage: geplante Nennleistung (kWp)	
--	--

Zukünftiger Standort:

Straße/Hausnr.	
----------------	--

Dem unterschriebenen Antrag ist beizufügen:

- ein detailliertes Kaufangebot (Kopie) mit einer detaillierten Beschreibung der geplanten Photovoltaikanlage

Zusätzlich: Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde

Mit der Unterschrift bestätige ich/wir, dass ich/wir die Richtlinien der Gemeinde Wolfertschwenden zur Förderung einer Photovoltaikanlage zur Kenntnis genommen hat/haben und mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden ist/sind.

Ich/Wir verpflichten mich/uns den (vorzeitigen) Weiterverkauf oder die Außerbetriebnahme einer nach den Richtlinien der Gemeinde Wolfertschwenden geförderten Photovoltaikanlage der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir/uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Der Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

Datenschutzhinweise

Förderung einer Photovoltaikanlage nach den Richtlinien der Gemeinde Wolfertschwenden gem. Art 12 bis 14 DSGVO

Vorwort

Wir nehmen den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung persönlicher Daten sehr ernst. Daher berücksichtigen wir die datenschutzrechtlichen Anforderungen der neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung in unseren Geschäfts- und Verwaltungsprozessen. Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten hinsichtlich der Förderung einer Photovoltaikanlage nach den Richtlinien der Gemeinde Wolfertschwenden. Wir erheben und verarbeiten in diesem Zusammenhang persönliche Daten gemäß den europäischen und deutschen gesetzgeberischen Bestimmungen. Daher informieren wir als verantwortliche Stelle nachfolgend darüber wie, zu welchem Zweck und auf Grund welcher Rechtsgrundlage wir personenbezogene Daten verarbeiten.

Allgemeine Informationen

1. Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrechts

Gemeinde Wolfertschwenden, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Beate Ullrich, Rathausplatz 1, 87787 Wolfertschwenden, (0 83 34) 2 30, rathaus@wolfertschwenden.de, www.wolfertschwenden.de

2. Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Herr Ferhat Hacıismailogullari
(angestellt bei PCK IT Solutions GmbH)
Edisonstr. 1
87437 Kempten

Telefon: (08 31) 5 64 00 - 0
Telefax: (08 31) 5 64 00 - 99
E-Mail: datenschutz@pck-it.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten

Die Gemeinde Wolfertschwenden verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Die besagten Daten werden erhoben, um die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen in der Gemeinde Wolfertschwenden durchführen zu können.

Sämtliche personenbezogenen Daten, werden auf Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO erhoben, da diese für die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen erforderlich sind. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO – Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung).

4. Art der personenbezogenen Daten

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde Wolfertschwenden erhebt, ergibt sich aus dem Antragsformular für die Förderung einer Photovoltaikanlage.

5. Art der Datenverarbeitung

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogene Daten (noch) offengelegt werden:

- Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
- zuständiges Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht

- Mitarbeiter/innen der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach
- Gemeinderat Wolfertschwenden

7. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, bis die Einwilligung widerrufen wird. Jedoch ist zu beachten, dass der Widerruf der Einwilligung nur für die Zukunft gilt. Des Weiteren ist zu beachten, dass einer Löschung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls nicht entsprochen werden kann, solange die Gemeinde den gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Verjährungsfristen unterliegt.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, uns die geforderten Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht zur Verfügung stellen, kann keine Förderung einer Photovoltaikanlage erfolgen.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Die Einwilligung kann jeder Zeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Ihre Rechte

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO)
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu
- Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der Bayerische Landesbeauftragter
für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18
80502 München

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: (0 89) 21 26 72 – 0
Telefax: (0 89) 21 26 72 – 50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de